

PROF. DR. KARL STETTER

Diplom-Chemiker

Von der IHK öffentlich bestellter und vereidigter

Sachverständiger

für Lacke, Anstrichstoffe, Holzschutz, Klebstoffe
und deren Umweltverhalten sowie Innenraumschadstoffe

Goethestraße 4

D-83024 Rosenheim

Telefon 0 80 31 / 8 63 38

Telefax 0 80 31 / 8 87 33 34

E-Mail stetter.karl@gmx.de

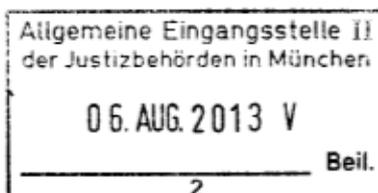
Prof. Dr. Karl Stetter, Goethestr. 4, D-83024 Rosenheim

Amtsgericht München

454 C 31421/12

Postfach / Fax 089/5597-2880

80315 München



03.08.2013

St/13122

Amtsgericht München, 454 C 31421/12

S [REDACTED] Stein, M. u.a.

Ihr Auftrag zur Stellungnahme vom 19.07.2013 und Verfügung vom 31.07.2013

**Gutachterliche Stellungnahme zu den Einwendungen der AGÖF vom 01.07.2013
gegen die öffentliche Bestellung des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter betreffend die
Streitsache Amtsgericht München, 454 C 31421/12, S [REDACTED] ./ Stein, M. u.a.
gemäß Auftrag des Gerichts vom 19.07.2013 und Verfügung vom 31.07.2013**

1 Aufgabenstellung

Gemäß Auftrag des Gerichts vom 19.07.2013 und Verfügung vom 31.07.2013 wird in der oben genannten Sache zu den Einwendungen der AGÖF vom 01.07.2013 gegen die öffentliche Bestellung des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter sowie zu den sonstigen Vorbringungen der AGÖF Stellung genommen.

2 Stellungnahme zu den Einwendungen und Vorbringungen im AGÖF-Schreiben

2.1 Zum ersten und letzten Absatz im AGÖF-Schreiben sowie allgemeine Vorbemerkungen

Die betrachteten, an die IHK München gerichteten Einwendungen und Vorbringungen der AGÖF werden unter dem Briefkopf der AGÖF (Arbeitsgemeinschaft Ökologischer Forschungsinstitute e.V.) von Herrn Thumulla eingereicht, der gleichzeitig für die AGÖF als deren Vorstand, für eine anbus analytik GmbH und als von der IHK Mittelfranken öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schadstoffe und Gerüche in Innenräumen zeichnet.

Aus dem Schreiben der AGÖF geht nicht hervor, inwieweit dieses von Herrn Thumulla in seiner Eigenschaft als Funktionär des Interessenverbandes der privaten und gewinnorientierten ökologischen Forschungsinstitute, als Inhaber/Mitarbeiter(?) des Unternehmens anbus analytik GmbH oder als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger verfasst wurde. Herr Thumulla äußert sich hier offensichtlich in unterschiedlichen Funktionen mit sich widersprechenden Interessen, womit er gegen die Verhaltensregeln und -richtlinien des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verstößt, nicht dessen Tätigkeit mit anderen Interessen zu verknüpfen. Die Äußerungen des Herrn Thumulla sind also grundsätzlich durch seinem Interessenskonflikt sowie Regelverstoß belastet und schon deswegen fragwürdig.

Inhaltlich beschränken sich Einwendungen des Herrn Thumulla generell auf vage, unsachliche, unbegründete und im Übrigen unzutreffende Behauptungen sowie Anschuldigungen, die auch deswegen untauglich sind, wie nachfolgend im Einzelnen gezeigt wird.

2.2 Zu Seite 1, Absätze 2 und 3, im Schreiben der AGÖF vom 01.07.2013

Auf S. 1, Absatz 2, des Schreibens der AGÖF wird erklärt, dass sie auf die jeweiligen fachlichen Details an dieser Stelle nicht umfänglich eingehen könne, aber trotzdem pauschal und ohne irgendeine Begründung Folgendes behauptet: „ ... sind die Bewertungen und Schlussfolgerungen des Sachverständigen Prof. Dr. Stetter als stark fehlerhaft zu bewerten, fußen auf zwischenzeitlich als veraltet anzusehenden Bewertungsstäben und lassen die zu fordernde besondere Sachkunde in allen Bereichen vermissen. Weder erfolgt eine korrekte Anwendung und Bezeichnung der fachbehördlich veröffentlichten Richtwerte zur Bewertung der Raumluftbelastungen an Naphthalin (siehe hierzu auch das vorbenannte Schreiben des Umweltbundesamtes), noch nimmt der Sachverständige eine korrekte Wertung von Raumluftanalysen im Vergleich zu Hausstaubanalysen vor.“

Hier werden seitens der AGÖF verschiedene schwerwiegende und im Übrigen in allen Punkten unzutreffende Mängel am Gutachten des Gerichtssachverständigen behauptet, ohne

dass dafür irgendein Nachweis in Form eines Beispiels oder einer Begründung gegeben wird. Diese Art der Argumentation der AGÖF kann nur als unredliche Polemik bezeichnet werden. Im Unterschied dazu werden die betreffenden Punkte im Gutachten des Gerichtssachverständigen durch qualifizierte Untersuchungen erwiesen sowie nachvollziehbar erläutert und fundiert begründet.

Weil die genannten Einwendungen der AGÖF sich im Wesentlichen auf bloße, ohne Begründung in den Raum gestellte Behauptungen beschränken, können diese hier nur als falsch zurückgewiesen werden. Dass im Gegensatz dazu die Aussagen im Gutachten des Gerichtssachverständigen zutreffend sind, ergibt sich aus den dortigen begründeten Ausführungen. Wenn die AGÖF meint, dass ihre Behauptungen zutreffen, möge sie diese begründen, damit entsprechend dazu Stellung genommen werden kann.

Soweit die AGÖF im Weiteren ein Beispiel für ihre Behauptungen benennt, ist dieses unzutreffend, wie nun gezeigt wird. Auf S. 1, Absatz 2, letzter Satz, und Absatz 3, erster Satz behauptet die AGÖF Folgendes: *„So wird u.a. fälschlicherweise der RW I als Ziel angegeben: ein solches Unterschreiten de Richtwertes ist derzeit nicht realisierbar (Anhörung vom 6.12.2012). Tatsächlich liegen bei anlassbezogenen VOC-Untersuchungen in 90 % aller Fälle die Naphthalinkonzentrationen unter $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$, also unter dem RW I, und sind sehr wohl zu erreichen.“*

Obiges Zitat aus dem Protokoll der Anhörung vor dem Landgericht München I vom 06.12.2012 wird von der AGÖF aus dem Zusammenhang gerissen, in irreführender Weise auf die Naphthalinkonzentration bezogen und falsch interpretiert. Tatsächlich bezieht sich das Zitat gemäß dem betreffenden Gerichtsprotokoll der Anhörung eindeutig auf die Konzentration flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) allgemein. In diesem Zusammenhang wird vom Gerichtssachverständigen zutreffend festgestellt, dass die Unterschreitung des Richtwertes I für VOC allgemein ein Ziel darstellt, das in vielen Fällen derzeit nicht realisierbar ist, wobei die Voraussetzungen für die Einhaltung des Richtwertes I bei neueren Wohnungen aufgrund der geänderten Bauweise wesentlich besser sind als bei älteren.

Dass obige Feststellungen des Gerichtssachverständigen richtig sind, ergibt sich aus Folgendem: Der Richtwert I wird unter anderem auch vom Umweltbundesamt als Zielwert bezeichnet (Bundesgesundheitsbl – Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 2007 · 50: 990-1005), woraus bereits hervorgeht, dass dies ein anzustrebender Wert ist, der allerdings nicht in allen Fällen ohne weiteres erreichbar ist. Außerdem ergibt die Statistik der Messungen in deutschen Aufenthaltsräumen regelmäßig Summenkonzentrationen an flüchtigen organischen Verbindungen (TVOC), die über dem zugehörigen Richtwert I liegen. So nennt die GUF München, ein AGÖF-Mitglied (!), in ihrer Statistik der Messungen der vergangenen Jahre einen Gesamtsumme-TVOC-Medianwert (Mittelwert) von $639 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (GUF 2012), der den einschlägigen Richtwert von $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erheblich überschreitet. Dass dies übrigens auch bei Naphthalin so ist, geht sogar aus obiger Angabe von Herrn Thumulla selbst hervor, wonach hier der Richtwert nur in 90 % aller Fälle erreicht, d.h. in 10 % der Fälle nicht erreicht wird.

Obige Ausführungen zeigen, dass die Aussage des Gerichtssachverständigen bei der Anhörung am 06.12.2012 zutreffend ist, dass der Richtwert I ein Zielwert ist, der derzeit nicht immer realisierbar ist. Demgemäß ist die gegenteilige Behauptung der AGÖF falsch.

Im Weiteren führt die AGÖF in ihrem Schreiben (Seite 1, Absatz 3) wortreich aus, dass die vom Gerichtssachverständigen nachgewiesene Naphthalin-Konzentration von $75 \mu\text{g}/\text{m}^3$ um mehr als das Dreifache über dem Richtwert II liegt. Die AGÖF will damit wohl den falschen Eindruck erwecken, dies werde vom Gerichtssachverständigen in seinem Gutachten anders dargestellt, was aber nicht der Fall ist. Tatsächlich werden im Gutachten des Gerichtssachverständigen, S. 36-40, die zum Zeitpunkt des Ortstermins in drei untersuchten Räumen gemessenen ungewöhnlich hohen Naphthalin-Konzentrationen von 30, 75 und $65 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Vergleich zum Richtwert I von $2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und zum Richtwert II von $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ aufgeführt und es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die genannten Naphthalin-Raumluftkonzentrationen nicht nur den Richtwert I, sondern auch den Richtwert II erheblich überschreiten und diesbezüglich unverzüglicher Handlungsbedarf besteht. In diesem Zusammenhang wird im Gerichtsgutachten auch die Bedeutung des Richtwerts I und des Richtwerts II ausführlich erläutert, wobei unter anderem festgestellt wird, dass im Konzentrationsbereich zwischen Richtwert I und Richtwert II aus Vorsorgegründen Handlungsbedarf besteht und der Richtwert ein Zielwert ist, der nicht ausgeschöpft werden soll.

Obige Feststellungen im Gerichtsgutachten decken sich grundsätzlich in allen Einzelheiten mit den Ausführungen der AGÖF in deren Schreiben, Seite 1 unten/Seite 2 oben. Dabei erweckt allerdings die AGÖF mit ihrer Darstellung den falschen Eindruck als würde im Gerichtsgutachten diesbezüglich etwas anderes stehen. Dass dem nicht so ist, davon hätte sich die AGÖF durch sorgfältiges Lesen des Gerichtsgutachtens überzeugen können und sich den betreffenden Passus in ihrem Schreiben sparen können. Falls die AGÖF meint, dass es zu den betreffenden Punkten im Gerichtsgutachten andere Aussagen gibt als in ihrem Schreiben, möge sie diese Unterschiede nennen, damit gegebenenfalls dazu näher Stellung genommen werden kann.

In der vorliegenden Form stellen die zuletzt genannten Vorbringungen auf S. 1 unten/S. 2 oben im AGÖF-Schreiben eine weiteres Beispiel dafür dar, dass in umfangreichen Ausführungen allgemeine Begriffe und Schlagworte wie Richtwert I, Richtwert II, Basisschema, Ad-hoc-Arbeitsgruppe, Innenraumlufthygiene-Kommission, Oberste Landesgesundheitsbehörden usw. in der Raum gestellt werden und damit wohl der falsche Eindruck erweckt werden soll als würden die betreffenden Punkte im Gerichtsgutachten nicht ordnungsgemäß beachtet, ohne dass dafür allerdings ein konkreter Grund oder irgendein Nachweis angeführt werden.

2.3 Zu Seite 2, Absatz 1, im Schreiben der AGÖF vom 01.07.2013

Für Absatz 1 auf S. 2 im Schreiben der AGÖF gilt grundsätzlich das gleiche wie oben bereits zum vorausgehenden Absatz festgestellt wurde: Hier ist im AGÖF-Schreiben wiederum in allgemein gehaltener Form die Rede von Landesbauordnungen, Richtwert I- und Richtwert II-Überschreitungen, Referenz- und Richtwerten, Handreichung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes und der Obersten Landesgesundheitsbehörden. Ein Bezug dieser Aufzählung von Begriffen und Institutionen im AGÖF-Schreiben zum Gerichtsgutachten im betrachteten Streitfall ist nicht erkennbar. Insbesondere wird im AGÖF-Schreiben kein Beispiel und kein Grund dafür angegeben sowie keinerlei Nachweis dafür erbracht, dass das Gerichtsgutachten nicht im Einklang mit den genannten

Begriffen und Institutionen steht. Deswegen kann zu den betreffenden Vorbringungen nur festgestellt werden, dass sie im Gerichtsgutachten alle beachtet wurden. Wenn die AGÖF meint, dass dies nicht so ist, möge sie dafür Gründe und Beispiele angeben, damit dann dazu näher Stellung genommen werden kann.

2.4 Zu Seite 2, Absatz 2, im Schreiben der AGÖF vom 01.07.2013

Im Absatz 2, Seite 2, des AGÖF-Schreibens äußert sich Herr Thumulla zur Geruchswahrnehmung in den untersuchten Räumen. Dabei fällt wieder seine Unsachlichkeit auf, mit der er dem Gerichtssachverständigen unterstellt, dass dieser *„möglicherweise altersbedingt nicht mehr in der Lage ist, derartige sensorische Wahrnehmungen korrekt zu treffen“*. Mit dieser polemischen und diskreditierenden Äußerung verstößt Herr Thumulla abermals gegen die Verhaltensregeln eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen und liefert einen weiteren Beweis für seine mangelnde Glaubwürdigkeit.

Vielsagend ist auch, dass Herr Thumulla den Geruch im Streitobjekt beurteilt, obwohl er dieses selbst überhaupt nicht besichtigt hat und entsprechend keine eigene Kenntnis von der dortigen Geruchssituation und den sonstigen Umständen hat.

An dieser Stelle wird im AGÖF-Schreiben wird noch Folgendes unzutreffend behauptet: *„Derartige Konzentrationen liegen weit über den publizierten Geruchsschwellen“*. Damit soll wohl der Eindruck erweckt werden, dass im Streitobjekt ein Geruch wahrnehmbar hätte sein müssen, weil ja die Konzentrationen weit über den publizierten Geruchsschwellen lagen. Diese wiederum ohne irgendeinen Nachweis aufgestellte Behauptung ist jedoch aus folgenden Gründen falsch:

Für die in den drei untersuchten Räumen gemessenen Naphthalinkonzentrationen von 30, 75 und 65 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ trifft die Behauptung im AGÖF-Schreiben nachweislich nicht zu. Die Geruchsschwelle für Naphthalin wird in der Fachliteratur mit 0,08 mg/m^3 (= 80 $\mu\text{g}/\text{m}^3$) angegeben (Richtwerte für die Innenraumluft: Naphthalin, Bundesgesundheitsbl – Gesundheitsforsch – Gesundheitsschutz 2004 · 47: 705-712). Die gemessenen Naphthalinkonzentrationen liegen also alle unter der publizierten Geruchsschwelle für Naphthalin und nicht, wie von

Herrn Thumulla behauptet, weit über diesen. In den Räumen war somit auch nach dieser Betrachtungsweise kein Geruch wahrnehmbar. Die Behauptung im AGÖF-Schreiben, dass die festgestellten Konzentrationen weit über den publizierten Geruchsschwellen liegen, ist also falsch.

Im Übrigen ist auch im Privatgutachten des Sachverständigen Dr. Busch dokumentiert, dass bei dessen Ortstermin am 12.10.2010 in den Räumen „ein eher unauffälliger Wohnungsgeruch feststellbar war“, was ebenfalls zeigt, dass die Geruchsbeurteilung des Gerichtssachverständigen richtig und die des Herrn Thumulla unzutreffend ist.

2.5 Zu Seite 2, Absatz 3, im Schreiben der AGÖF vom 01.07.2013

Im Abschnitt 3, Seite 2, werden im AGÖF-Schreiben erneut pauschale Behauptungen zur Anwendung von Richtwerten und allgemeinen Sachkunde sowie zur in Diskussion befindlichen Neubewertung von 2- und 3-kernigen PAK gemacht, die keinen Bezug zum vorliegenden Fall erkennen lassen, aber offensichtlich dazu dienen sollen, die Begutachtung des Gerichtssachverständigen in Frage zu stellen. Weil jedoch diesbezüglich keine konkreten Beispiele, Begründungen und Nachweise für Mängel im Gerichtsgutachten genannt werden, kann hierzu nicht näher Stellung genommen werden, sondern nur darauf verwiesen werden, dass Gerichtsgutachten auch in betreffenden Punkten korrekt ausgeführt ist.

Im AGÖF-Schreiben ist an der betreffenden Stelle von einer Verdrehung der Wirkungskette die Rede und wird Folgendes behauptet: „*Ursache der Raumluftbelastung ist natürlich die Quelle (der teerhaltige Parkettklebstoff) und nicht ein vermeintliches Unterlassen der Belüftung*“. Diese Behauptung ist aus folgenden Gründen falsch: Tatsache ist, dass die Beklagten ca. 10 Jahre lang in der betrachteten Wohnung mit dem teerhaltigen Parkettklebstoff lebten, ohne dass sie sich beeinträchtigt fühlten. Auch wurden in den früheren Privatgutachten noch knapp ein Jahr vor den Messungen des Gerichtssachverständigen wesentlich niedrigere Naphthalinwerte gemessen. Die ungewöhnlich hohen Naphthalinkonzentrationen wurden erst bei den Untersuchungen des Gerichtssachverständigen festgestellt, nachdem die Räume durch die Beklagten seit nahezu einem Jahr nicht mehr bewohnt und üblich gelüftet worden

waren. Aufgrund dessen ergibt sich aus den Prüfergebnissen durchaus folgerichtig und zwingend, dass nicht das bloße Vorhandensein des teerhaltigen Parkettklebstoffs, sondern erst die grundlegende Änderung des Nutzungs- und Lüftungsverhaltens der Beklagten zu dem starken Anstieg der Naphthalinkonzentration in den Räumen führte. Auch bezüglich der Ursache der Raumluftbelastung ist also die Feststellung im Gerichtsgutachten richtig und die Behauptung im AGÖF-Schreiben falsch.

Im AGÖF-Schreiben wird noch bemängelt, dass im Gerichtsgutachten erwähnt wird, dass neben dem teerhaltigen Parkettklebstoff auch andere Quellen zur Raumluftbelastung beigetragen haben können. Dieser Hinweis ist aus der Sicht des Gerichtssachverständigen der Vollständigkeit halber grundsätzlich erforderlich, wobei jedoch dieser Möglichkeit im Gerichtsgutachten keine größere Bedeutung beigemessen wird. Allerdings trifft es nicht zu, wenn im AGÖF-Schreiben behauptet wird, dass die Raumluftbelastung wegen des typischen Spektrums von Teerinhaltstoffen durch andere Quellen nicht erklärbar ist. Dabei wird von der AGÖF übersehen, dass z.B. Zigaretten- oder Kerzenrauch durchaus auch Teerprodukte enthalten und deswegen prinzipiell an der festgestellten Raumluftbelastung beteiligt sein können, zumal die Beklagten Raucher sind. In diesem Punkt sind also die Feststellungen im Gerichtsgutachten ebenfalls richtig und die Behauptungen im AGÖF-Schreiben unzutreffend.

2.6 Zu Seite 2, drittletzter Absatz, im Schreiben der AGÖF vom 01.07.2013

Auf Seite 2, drittletzter Absatz, des AGÖF-Schreibens wird wiederum versucht, mit inhaltsleeren und nicht begründeten Behauptungen die Aussagen des Gerichtssachverständigen in Frage zu stellen: Die „Einlassungen“ des Gerichtssachverständigen bei der mündlichen Anhörung zum physikalisch-chemischen Verhalten von Naphthalin zeugen nach Meinung von Herrn Thumulla von Fachfremdheit und Unverständnis der Materie, ohne dass dafür irgend ein Beispiel, eine Begründung oder gar ein Nachweis vorgelegt wird. Ebenso bewertet Herr Thumulla ohne jegliche Begründung die Kommentierung der Richtwertüberschreitungen durch den Gerichtssachverständigen „zumindest als grobfahrlässig“.

Hierzu ist seitens des Gerichtssachverständigen festzustellen, dass die betreffenden Aussagen bei der Anhörung vor Gericht fundiert sowie zutreffend getroffen wurden und entsprechend protokolliert sind. Die Vorbringungen von Herrn Thumulla dagegen stellen unbegründete und unzutreffende Behauptungen dar, zu denen nicht weiter Stellung genommen werden kann, weil jegliche konkrete Angaben fehlen, warum die Einlassungen des Gerichtssachverständigen von Fachfremdheit und Unverständnis der Materie zeugen sowie die Kommentierung der Richtwertüberschreitungen durch den Gerichtssachverständigen zumindest als grobfahrlässig zu bewerten sein soll.

2.7 Zu Seite 2, vorletzter, im Schreiben der AGÖF vom 01.07.2013

Im vorletzten Absatz auf S. 2 des AGÖF-Schreibens wird ein Paragraph zur öffentlichen Bestellung von Sachverständigen genannt, von dem Herr Thumulla im nächsten Satz ins Blaue hinein behauptet, dass der Gerichtssachverständige diese Anforderungen nach dem Ermessen der AGÖF nicht erfüllt. Diese Behauptung ist unbegründet und falsch, wobei zu der Behauptung nicht weiter Stellung genommen werden kann, weil im AGÖF-Schreiben nicht angegeben wird, warum und in welchen Punkten die betreffenden Anforderungen durch den Gerichtssachverständigen nicht erfüllt sein sollen.

2.8 Zu Seite 2, letzter Absatz, und Seite 3, erster Absatz, im Schreiben der AGÖF vom 01.07.2013

Im letzten Absatz auf S. 2 des AGÖF-Schreibens werden allgemein gültige Grundsätze zur Stellung von Sachverständigen in der Gesellschaft sowie der funktionierenden und nachvollziehbaren Rechtsprechung als einer der tragenden Säulen unseren Gemeinwesens und dergleichen mehr aufgeführt, ohne dass ein Bezug zum vorliegenden Fall erkennbar ist oder irgendeine Begründung dafür vorgelegt wird, dass und gegebenenfalls in welchen Punkten diese Grundsätze im betrachteten Gerichtsgutachten nicht erfüllt sein sollen. Insoweit kann diesbezüglich nicht weiter Stellung genommen werden, sondern nur darauf verwiesen werden, dass die betreffenden Grundsätze im Gerichtsgutachten umfassend erfüllt sind.

Auf S. 3, erster Absatz, des AGÖF-Schreibens wird die Aufzählung allgemeiner Grundsätze der Sachverständigentätigkeit fortgesetzt mit Hinweisen auf die besondere Sachkunde und das Vertrauen in den ö.b.u.v. Sachverständigen und seine Bestellungsorgane, ferner auf das „friedliche Miteinander in unserer Gesellschaft“ und Staatsverdrossenheit. Schließlich wird unvermittelt und wiederum ohne jegliche fallbezogene Begründung behauptet: „er ist daher aus der Sicht der AGÖF als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständigen nicht länger tolerierbar“.

Diese Argumentation der AGÖF ist nicht nachvollziehbar und unzutreffend, wobei eine eingehendere Stellungnahme nicht nötig und nicht möglich ist, weil konkrete Kritikpunkte zum Gerichtsgutachten oder Gerichtssachverständigen nicht vorgetragen werden.

3 Zusammenfassung

Zusammenfassend ist zum betrachteten Schreiben der AGÖF Folgendes festzustellen:

Die AGÖF äußert sich in Person des Herrn Thumulla, der gleichzeitig als Verbandsfunktionär der AGÖF, Inhaber/Mitarbeiter (?) der anbus analytik GmbH und öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger zeichnet. Herr Thumulla fordert in diesen Funktionen mit sich widersprechenden Interessen von der IHK München die Rücknahme der öffentlichen Bestellung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Prof. Dr. Stetter unter Bezugnahme auf dessen Gerichtsgutachten in der Streitsache Amtsgericht München, 454 C 31421/12, Still I. ./ 1) Stein, M. u.a.

Der Antrag der AGÖF stützt sich auf angebliche Mängel im genannten Gerichtsgutachten. Die in diesem Zusammenhang im AGÖF-Schreiben vorgebrachten Kritikpunkte sind jedoch in allen Fällen vage, unsachlich, unbegründet oder falsch und deswegen unbrauchbar, wie im obigen Abschnitt 2 im Einzelnen gezeigt wird.


(Professor Dr. Stetter)

